



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma

X2E Aerospace Technologies GmbH
Ludwig-Witthöft-Str. 14

15745 Wildau

X2E Aerospace Technologies GmbH
Ludwig-Witthöft-Str. 14
15745 Wildau

Tel.: +49 3375 959 60 12

einkauf@x2e-at.de
www.x2e-at.de

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Bestellungen der Firma X2E Aerospace Technologies GmbH (nachfolgend „X2E AT“) bei einem Geschäftspartner (nachfolgend „Auftragnehmer“) gelten nur die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen durch X2E AT.
2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden AEB erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Bestellungen an, ohne dass X2E AT in jedem Fall wieder auf sie hinweisen muss.
3. X2E AT ist berechtigt, eine Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegenüber X2E AT unverändert schriftlich bestätigt.
4. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Bestellungen, Rahmenvereinbarungen, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in den Bestellungen haben Vorrang vor diesen AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung auszulegen.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
6. Die Leistungen des Auftragnehmers werden von der X2E AT geprüft und aufgezeichnet. Sie fließen in ein Bewertungssystem zur Messung von Liefertreue und Qualität ein.

7. Das Personal des Auftragnehmers weist die erforderlichen Qualifikationen für die durchzuführenden Prozesse und Tätigkeiten auf. Nachweispflichtige Qualifikationen sind der X2E AT auf Wunsch auszuhändigen.

2. Kaufgegenstand

1. Der Auftragnehmer liefert X2E AT die in der jeweiligen Bestellung spezifizierten Waren.
2. Zusätzlich erbringt der Auftragnehmer gegenüber X2E AT die in der Bestellung aufgeführten Zusatz- und Nebenleistungen.
3. Wenn Neuteile von der X2E AT beim Auftragnehmer bestellt wurden, sind diese mit einem Erstmusterprüfbericht (EMPB/FAIR) zu liefern. Der EMPB muss alle Nachweise der Einhaltung der geforderten Produktmerkmale beinhalten. Ist ein EMPB erforderlich, wird dies in der Bestellung von der X2E AT aufgeführt, einschließlich evtl. benötigter Prüfmuster.

3. Lieferung und Versand

1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. wenn in dieser nichts Abweichendes geregelt ist nach den nachfolgenden Anweisungen von X2E AT zu den vereinbarten Terminen.
2. Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von X2E AT in der jeweiligen Bestellung bezeichneten Ort und soweit nicht in der jeweiligen Bestellung etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung.
3. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Zuschriften und Rechnungen werden Artikelnummern und die Bestellnummer von X2E AT sowie die weiteren Bestellangaben (Datum, Menge, Gewicht usw.) genau angegeben. Verstöße gegen diese Verpflichtung können zu Verzögerungen der Bearbeitung seitens X2E AT führen, für deren Folgen X2E AT nicht einzustehen hat.
4. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von X2E AT zulässig.
5. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

4. Lieferfristen, Liefertermine

1. Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes geregelt ist, sind die in der Bestellung genannten Fristen für die Lieferungen und Leistungen verbindlich.
2. Wenn der Auftragnehmer Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung vorausieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingerechten Lieferung oder in der vereinbarten Qualität hindern werden, hat er unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer X2E AT zu benachrichtigen. Eine Stundung zugunsten des Auftragnehmers ist hiermit nicht verbunden.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen X2E AT die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist X2E AT berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus ist X2E AT berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Nettowerts der verspätet gelieferten Ware. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden. X2E AT verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

5. Qualität und Mängeluntersuchung

1. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der maßgeblichen deutschen und europäischen Produkt- und Sicherheitsbestimmungen sowie technischen Normen verantwortlich. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Anforderungen, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.
2. Der Auftragnehmer unternimmt alle notwendigen Maßnahmen, um die Verwendung (vermutlich) gefälschter Teile und eine Lieferung solcher an X2E AT zu verhindern. Sollte der Auftragnehmer Kenntnis davon bekommen, dass gefälschte Teile im eigenen Betrieb oder seiner eigenen Lieferkette aufgetreten sind oder besteht ein Verdacht, dass gefälschte Teile an X2E AT geliefert wurden, ist diese umgehend vom Auftragnehmer schriftlich darüber zu informieren.

3. Die Annahme der gelieferten Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. X2E AT ist verpflichtet, gelieferte Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Auftragnehmer eingeht. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet vor Auslieferung der Ware zu prüfen, ob die definierten Anforderungen der X2E AT vollständig und fehlerfrei erfüllt sind. Art und Umfang der Prüfung ist dem Auftragnehmer überlassen, sofern nicht anders vereinbart. Bei nicht übereinstimmen der Anforderungen, wird der Auftragnehmer umgehend X2E AT benachrichtigen um das weitere Vorgehen abzustimmen.

5. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und Nachbearbeitung der Ware sowie der Ersatzlieferung belastet werden.
6. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle bei X2E AT ermittelten Werte verbindlich.

6. Preise und Zahlungsbedingungen; Kostentragungspflichten

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und verstehen sich in EURO. Sie sind ohne Rücksicht auf etwaige Währungsschwankungen bindend. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind unzulässig. Der in der Bestellung aufgeführte Preis gilt auf Basis DAP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung). Er schließt auf dieser Grundlage sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
2. Zur Klarstellung: Der Auftragnehmer trägt – entsprechend der aktuellen „Incoterms Rules“ die folgenden Kosten:
 - Alle bis zur Lieferung gemäß A2/Incoterms Rules die Ware betreffende Kosten, ausgenommen der Kosten gemäß B 9/Incoterms Rules.

- Transport- sowie alle sonstigen gemäß A4/Incoterms Rules entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Verladung der Waren und der transportbezogenen Sicherheitskosten.
 - Alle Kosten und Gebühren für die Entladung am vereinbarten Bestimmungsort, sofern diese Kosten gemäß Beförderungsvertrag zu Lasten des Auftragnehmers gehen.
 - Die Kosten der Durchfuhr, die gemäß Beförderungsvertrag dem Auftragnehmer obliegen.
 - Die Kosten für die üblichen Nachweise für X2E AT gemäß A6/Incoterms Rules, aus denen hervorgeht, dass die Ware geliefert wurde.
 - Ggf. Zölle, Steuern und sonstige anfallende Kosten für die Ausfuhrabfertigung gemäß A7(a)/Incoterms Rules.
 - Alle Kosten und Gebühren, die X2E AT durch die Unterstützung bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente und Informationen gemäß B7(a)/Incoterms Rules 2020 entstanden sind.
3. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und in digitaler Form an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse von X2E AT zu versenden. Bei Unterlassung kann dies zu unverschuldetem Zahlungsverzug führen, für deren Folgen X2E AT dann nicht einzustehen hat. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 4. X2E AT bezahlt den Kaufpreis, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Nimmt X2E AT eine verfrühte Lieferung an, so richtet sich die Fälligkeit nach dem in der Bestellung vorgegebenen Liefertermin. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Mängelrügen ist X2E AT berechtigt, die Kaufpreiszahlung bis zur vollständigen Klärung in angemessener Höhe zurückzustellen und nach dieser Zeit noch Skontoabzug bei Zahlung binnen 14 Tagen ab endgültiger Klärung vorzunehmen. Der mindestens dreifache Wert der Mängelbeseitigungskosten ist ohne Weiteres als angemessen anzusehen.
 5. Zahlungsort ist Rohrbach in Deutschland.
 6. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Tag, an dem der Überweisungsauftrag bei dem Kreditinstitut von X2E AT eingegangen ist.
 7. Zahlungen der X2E AT – auch vorbehaltlos – beinhalten kein Anerkenntnis der Lieferung als vollständig und vertragsgemäß.
- ### 7. Sicherheit, Umweltschutz, ethische, soziale und ökologische Mindeststandards
1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette der Waren die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannte Standards zum Schutz der Umwelt und Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Auf Verlangen von X2E AT hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.
 2. Während der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer zudem die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv und effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
 3. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z. B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
 4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für dessen Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von

Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, nicht-verbotene Stoffe einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und die Lieferung von Verbotstoffen sind X2E AT umgehend mitzuteilen.

5. Sofern einschlägig, hat die Ware die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU zu erfüllen. Der Auftragnehmer wird X2E AT un- aufgefordert die entsprechenden Ursprungszertifikate mitliefern.

8. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers anzugeben.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf dessen Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, X2E AT über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

9. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

1. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei dem von X2E AT angegebenen Lieferort und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme durch X2E AT auf diese über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.

2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens nach Lieferungserhalt auf X2E AT über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen X2E AT ungekürzt zu. Unabhängig davon ist X2E AT berechtigt, nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt hiervon unberührt.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab vollständigem Erhalt der Ware, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind. Die Verjährungsfrist wird durch eine schriftliche Mängelrüge von X2E AT gehemmt, bis Verhandlungen über mögliche Gewährleistungsansprüche endgültig vom Auftragnehmer verweigert werden oder gescheitert sind.

Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Teile beginnt mit dem Datum der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die vorstehende Gewährleistungsfrist von Neuem.

3. Bei Gefahr im Verzug kann X2E AT auf Kosten des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme selbst durchführen oder durch Dritte veranlassen. Wann Gefahr im Verzug vorliegt, entscheidet X2E AT nach pflichtgemäßem Ermessen. Gefahr im Verzug ist insbesondere anzunehmen, wenn X2E AT eigenen Lieferverzug zu vermeiden hat oder hohe Schäden drohen.
4. Hat der Auftragnehmer entsprechend Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen an X2E AT zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen X2E AT entsprechende Gewährleistungsrechte zu.

11. Werkzeuge, Fertigungsmittel

1. Erstellt der Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder Durchführung einer Bestellung Werkzeuge,

Muster usw. teilweise oder ganz auf Kosten von X2E AT, so wird X2E AT entsprechend ihrem Anteil an den Herstellungskosten (Mit-)Eigentümer an den genannten Gegenständen. Der Auftragnehmer bewahrt diese für X2E AT unentgeltlich auf; X2E AT kann jederzeit ihre Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand heraus verlangen.

2. Vorgenannte Gegenstände dürfen nur zur Ausführung der Bestellung vom Auftragnehmer verwendet und unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Sie sind insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen und als Eigentum von X2E AT zu kennzeichnen.

12. Beistellung von Material

1. Von X2E AT beigestelltes Material (Abbildungen, Logos, Designs, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen wie Stoffe, Teile, Materialien oder dergleichen) bleibt im Eigentum von X2E AT und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von dessen sonstigem Eigentum zu verwahren und als Eigentum von X2E AT zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer hat beigestelltes Material vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung von X2E AT verwendet werden.
2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung („Weiterverarbeitung“) erfolgt für X2E AT in Ausübung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers. X2E AT wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht X2E AT Miteigentum an diesen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Ersatz des Wertes der Beistellungen, sofern diese bei Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten für

X2E AT zerstört, beschädigt oder mit Sachen verarbeitet oder untrennbar vermischt werden, die nicht Ware im Sinne der Bestellung und für Dritte bestimmt sind.

4. Der Auftragnehmer wird nach Wahl von X2E AT nicht benötigte Restbestände der Beistellungen an X2E AT zurückgeben oder diese vernichten und die vollständige Übergabe bzw. Vernichtung der Beistellungen schriftlich bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Beistellungen steht dem Auftragnehmer nicht zu.
5. Befindet sich der Belegenheitsort der Beistellungen, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, oder der Werkzeuge (im Sinne der Ziffer 11) außerhalb Deutschlands, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen nach dem am Belegenheitsort geltenden Recht zu treffen. Die entsprechenden Maßnahmen sind X2E AT schriftlich nachzuweisen.

13. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

1. Wenn der Auftragnehmer für einen Produkthaftungsschaden verantwortlich ist, hat er X2E AT von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von X2E AT berechtigterweise durchzuführenden Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen wird X2E AT den Auftragnehmer auf Anfrage soweit möglich und zumutbar vorab informieren, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weiterhin erstattet der Auftragnehmer X2E AT die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von zwei (2) Millionen Euro pro Personenschaden und Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und X2E AT eine Kopie der Versicherungspolice auf erste Anforderung zu überlassen; stehen X2E AT weitergehenden Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14. Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit

1. Keine der Parteien hat dafür einzustehen, dass sie infolge höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Pandemien, Epidemien, behördlicher Maßnahmen und sonstiger außerhalb der Kontrolle der Parteien liegender Ereignisse an der Vertragserfüllung gehindert ist.
2. Höhere Gewalt berechtigt X2E AT, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von X2E AT zur Folge hat.
3. Stellt eine Partei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, so ist die andere Partei berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

15. Informationen und Daten, Vertraulichkeit

4. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die dem Auftragnehmer durch X2E AT zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen werden, bleiben Eigentum von X2E AT. X2E AT behält sich an diesen zudem Marken-, Urheber und sonstige Schutzrechte vor. Sie sind X2E AT einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Materialien nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Materialien ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
6. Sämtliche relevante dokumentierten Informationen zwischen dem Auftragnehmer und der X2E AT, insbesondere vertragliche Unterlagen, sind

unter Berücksichtigung der geltenden Fristen aufzubewahren.

- Nicht-Luftfahrt-Teile: Die Aufbewahrungsfrist für dokumentierte Informationen, sofern nichts anders vereinbart wurde, beträgt 10 Jahre.
 - Luftfahrzeugteile: Bei Bauteilen oder Komponenten für Luftfahrtgeräte entsprechen die Aufbewahrungsfristen mindesten 25 Jahre mit einer anschließenden Freigabeanforderung an die X2E AT für die Vernichtung von Unterlagen.
7. Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für X2E AT, insbesondere nach deren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigte Erzeugnisse, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch X2E AT.
 8. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich nicht auf Kenntnisse, welche:
 - Nachweislich am Tag der Übergabe oder Mitteilung bereits öffentlich sind oder danach auf andere Weise als durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Auftragnehmers öffentlich werden;
 - der Auftragnehmer von einem Dritten erhalten hat, ohne dass der Dritte durch die Bekanntgabe gegen eigene Vertraulichkeitsverpflichtungen verstoßen hat; oder
 - zur Zeit der Bekanntmachung aufgrund dieser AEB dem Auftragnehmer bereits bekannt sind; oder
 - gesetzlich oder gerichtlich zwingend offenbart werden müssen.

16. Sonstige Haftung von X2E AT für die Erfüllung von Nebenpflichten

Soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung bestimmt, sind alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen X2E AT, insbesondere auf Ersatz von Schäden aus der Verletzung von Mitwirkungs- und Nebenpflichten einschließlich indirekter oder Folgeschäden, ausge-

geschlossen. X2E AT haftet jedoch für grobe Fahrlässigkeit, für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (nur bei mindestens mittlerer Fahrlässigkeit) oder in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

17. Datenschutz

1. Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bzw. verarbeitet werden.
2. Der Auftragnehmer gewährt X2E AT und Vertretern durch Kunden, sowie Luftfahrtbehörden nach vorheriger Ankündigung zur Durchführung von Audits, ein Zutrittsrecht zu den Fertigungsstätten der bestellten Bearbeitung. Die X2E AT und Vertreter der Luftfahrtbehörde haben das Recht, die Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems einzusehen, sowie Einsicht in alle entsprechenden Aufzeichnungen zu nehmen. Für geschützte oder als geheim eingestufte Dokumente, darf der Auftragnehmer die Einsicht verweigern.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsstatus

1. Erfüllungsort für Zahlungen ist der in Ziffer 6 genannte Zahlungsort. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der jeweiligen Bestellung von X2E AT genannte Ort.
2. Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Soweit dieses keine Regelungen enthält, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Sonstiges nationales Recht ist nicht anwendbar.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich Landau.

19. Verschiedenes

1. Vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht übertragbar.
2. Der Auftragnehmer hat Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen aus der jeweiligen Bestellung.

3. Diese AEB bleiben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende neue Bestimmung zu ersetzen.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.